



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 23.09.2019 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Drensteinfurt vom 23.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 25.09.2019

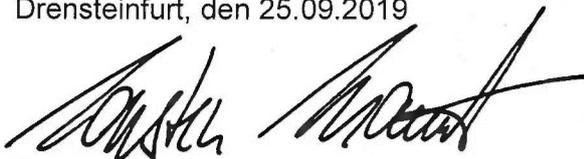
Carsten Grawunder  
Bürgermeister

### Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Drensteinfurt der Stadt Drensteinfurt mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Verordnung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 25.09.2019



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.09.2019  
Frühestens abzunehmen: 07.10.2019  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
in Drensteinfurt  Rinkerode   
Mersch  Ameke  Walstedde   
Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

# ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Drensteinfurt

vom 23.09.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172), in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 741), wird von der Stadt Drensteinfurt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 23.09.2019 für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Ortsteils Drensteinfurt. Die Abgrenzung des Innenstadtbereichs geht aus der beiliegenden Plankopie hervor (sh. Anlage 1).

### § 2

#### Öffnungszeiten

(1) Im Ortsteil Drensteinfurt dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

Anlass	Termin	Öffnungszeiten	Zeitliche Abfolge
Summerfeeling (2 Tage) oder Frühlingsfest (1 Tag)	1. Sonntag im Mai (wenn nicht 1. Mai)	13.00 - 18.00 Uhr	Alle zwei Jahre im Wechsel (Sommerfeeling alle ungeraden Jahre)
Dreingaufest (2 Tage) oder Blumen- und Gartenmarkt (1 Tag)	Wochenende nach dem 2. Freitag im September	13.00 - 18.00 Uhr	Alle zwei Jahre im Wechsel (Dreingaufest alle geraden Jahre)
Herbstmarkt mit Schaufensteraktion (1 Tag)	1. Sonntag im November (Ausnahme Allerheiligen)	13.00 - 18.00 Uhr	Jährlich
Drensteinfurter Weihnachtsmarkt (2 Tage)	2. Adventssonntag	13.00 - 18.00 Uhr	Jährlich

- (2) Sofern der Feiertag „Allerheiligen“ auf den 1. Sonntag im November fällt, dürfen die Verkaufsstellen an diesem Tag nicht geöffnet werden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb des im § 1 zugelassenen Geltungsbereichs oder außerhalb der im Rahmen des § 2 zugelassenen Öffnungszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5 Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung außer Kraft, sofern sie nicht vorher vom Rat der Stadt Drensteinfurt durch Beschluss aufgehoben wird.

Drensteinfurt, 25.09.2019

Stadt Drensteinfurt  
als örtliche Ordnungsbehörde



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

**Anlage 1**

